



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 10. Januar.

## Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung.** Es ist bereits bekannt, daß die Vorarbeiten zur Einführung der **allgemeinen Gebäudesteuer** schleunigst bewirkt werden sollen. Indem wir auf das desfallsige Gesetz vom 21. Mai 1861 und die ministerielle Anweisung vom 14. October 1862 — abgedruckt in dem Extrablatt zum 49. Stück des Amtsblatts 1862 — verweisen, benachrichtigen wir die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter, daß die tabellarischen Uebersichten, in welche die einzelnen Hausgrundstücke an Haupt- und Neben-Gebäuden, Hofräumen und Gärten mit den sonstigen, aus der Uebersicht hervorgehenden Nachrichten eingetragen werden müssen, in den nächsten Tagen werden ausgetragen und eingehändigt werden. Jeder Uebersicht ist ein Auszug aus der ministeriellen Instruction, enthaltend die Anweisung zur Aufstellung der Uebersichten, mit beigeheftet.

Die Uebersichten müssen genau und gewissenhaft ausgefüllt und so deutlich und ordnungsmäßig geschrieben werden, daß dieselben der Veranlagungs-Nachweisung zum Grunde und der höhern Behörde mit vorgelegt werden können. Wir hegen zu den hiesigen Gebäudebesitzern das Vertrauen, daß sie die Uebersichten mit aller Sorgfalt ausfüllen werden. Wo dieser Arbeit ein Hausbesitzer nicht selbst sich unterziehen kann, wird gewiß ein Miether vorhanden sein oder ein anderer Geschäftskundiger sich finden, welcher die Ausfüllung nach den Angaben des Besitzers bewirkt. Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß die Eigentümer oder deren Stellvertreter die Uebersichten auf der letzten Seite eigenhändig vollziehen müssen, für die Richtigkeit derselben verantwortlich sind und, wenn sich Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten ergeben, die **Kosten der Revision und etwaigen neuen Aufnahme** tragen müssen.

Sollten einzelne Hausbesitzer auf Zweifel stoßen, so werden der Bürgermeister Seffner, der Servis-Rendant Reinhardt und die Zimmermeister Heger und Quersurth gern Auskunft ertheilen.

Zur Ausfüllung der tabellarischen Uebersichten wird eine Frist von 4 Tagen gewährt. Nach dieser Frist werden die Uebersichten wieder abgeholt.

Merseburg, den 5. Januar 1863.

**Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.** Es werden die in hiesiger Stadt befindlichen Hausgärten **z. zum Behuf der Grundsteuer-Veranlagung** durch den Vermessungs-Meßtor Herrn Wohlfahrt in der nächsten Zeit vermessen werden. Den Grundstück-Besitzern wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit dem Ersuchen, die Grenzen der bezeichneten Grundstücke bei den auszuführenden Messungen auf Verlangen genau und richtig anzugeben. Merseburg, den 2. Januar 1863.

**Der Magistrat.**

**Grundstücks-Verpachtung.** Der der hiesigen Commune gehörige, hinterm Exercierplatze an der Fischerbener und Köpfschener Grenze belegene Acker soll in Parzellen von 1 Morgen auf 9 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Abgabe der desfallsigen Gebote haben wir Termin auf **Freitag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr**, an Ort und Stelle anberaumt und ersuchen Nachbuhler hierdurch, sich zu vorgedachter Zeit daselbst pünktlich einzufinden.

Merseburg, den 7. Januar 1863.

**Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.** Die Anstalt für schwach- und blödsinnige Mädchen in Gasserode bedarf zu ihrem ferneren Bestehen der weiteren Unterstützung. Der Vorstand richtet an alle mildthätige Herzen die Bitte um fernere Liebesgaben. Wir sind gern bereit, solche Gaben in unserem Stadtsecretariate anzunehmen.

Merseburg, den 7. Januar 1863.

**Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.** Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im **IV. Quartal v. J.** wegen Uebertretung polizeilich bestraft worden sind und zwar:

- 1) wegen unterlassener Miether-Meldung 2 Personen,
- 2) wegen eigenmächtigen Verlassens des Dienstes oder der Arbeit 1 Person,
- 3) wegen unterlassener Gefinde-Meldung 3,
- 4) wegen Nichtausführung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen, Abweichung von Bauplänen *rc.* 9,
- 5) wegen unterlassener Fremden-Meldung 4,
- 6) wegen Nichtbefolgung von Zwangspässen und Visas *rc.* 14,
- 7) wegen Liegenlassens von Bau-Schutt *rc.* auf den Straßen 4,
- 8) wegen Bettelns 8,
- 9) wegen Verunreinigung der Straßen *rc.* 8,
- 10) wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen über Heilighaltung der Sonn- und Festtage 4 Personen,
- 11) wegen Umherlaufenlassens von Vieh auf den Straßen 1 Person,
- 12) wegen Aufkäuferi 4,
- 13) wegen Festhaltens zu leichter Butter 2,
- 14) wegen Widersetzlichkeit und Ungehorsam im Dienst oder in der Arbeit 2 Personen,
- 15) wegen Nichtverlassens eines Schenklocais nach Ankündigung der Polizeistunde 1 Person,
- 16) wegen unterlassenen Straßengehrens 2,
- 17) wegen feuergefährlichen Tabakrauchens 3,
- 18) wegen unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebes 2 Personen,
- 19) wegen unterlassener Zurückgabe einer Aufenthaltskarte 1 Person.

Merseburg, den 5. Januar 1863.

**Der Magistrat.**

### Bekanntmachung.

- 1) Zu den Kassen der Gerichte sind einzuzahlen:
  - a) alle Kostenvorschüsse,
  - b) alle Kostenbeträge von 25 Thlr. und mehr bei dem Kreisgerichte, von 15 Thlr. und mehr bei den Gerichts-Commissionen.

Dergleichen Zahlungen sind nur an die Kasse selbst, gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs, zu leisten.

- 2) Die Gerichtsboten sind nur befugt anzunehmen und zu erheben:

- a) alle geringere Kostenbeträge, welche bei der Insinuation einzuziehen sind,
- b) alle Kosten ohne Beschränkung, welche im Wege der Execution eingezogen werden.

Wenn abweichend hiervon Jemand den Boten Kosten anvertraut, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Zahlenden. Merseburg, den 2. Januar 1863.

### Königliches Kreisgericht.



Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe verkauft das Rittergut Niederbeuna bei Merseburg.

### Logis-Vermiethung.

Ein Logis mit allem Zubehör, die zweite Etage im Hospitalgarten, ist von Ostern d. J. ab zu beziehen.

**A. Kops, Zimmermstr.**



**Vorschuß-Berein.**

Die Zinsen für eingelegte Gelder können bis zum **25. Januar** in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei dem Kassirer in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht erhobenen Zinsen dem Kapital zugeschrieben.

Der Vorstand.

**Schloßtheater in Merseburg.**

Von Königl. Regierung ist dem Unterzeichneten die Erlaubniß geworden, einige Vorstellungen veranstalten zu dürfen und findet die erste statt:

Dienstag den 13. Januar 1863.

**Der Postillon von Lonjumeau,**

komische Oper in 3 Acten.

Besetzung: Chapelau — Herr Horn. Madelaine — Fräul. Walburger. Bijou — Herr Joost. Marquis — Herr Hannuth.

Ganz gehorams!

Carl Bönick,

Director des Stadttheater in Halle.

**Schiesshaus.**

Sonntag den 11. Januar Concert. Anfang 7 Uhr. Nach dem Concert Tänzchen.

Radünzel, Trompeter.

Der englische Missionair Mr. Moriz Geißler predigt **Montag den 12. Januar, Abends 6 Uhr**, in Spergau bei Herrn Knaut, **Dienstag den 13. Januar, Abends 7 Uhr**, im Vorbiger Gasthose u. **Mittwoch den 14. Januar, Abends 7 Uhr**, in Groß-Lena.

**Der Zutritt steht jedem frei.**

„Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren!“ Luc. 11, 28.

In der Sylvesternacht ist auf der Domsfreiheit ein brauner Luchtfagen verloren worden. Der Finder wird ersucht, ihn gegen Belohnung in der **Witschingischen** Conditorei abzuliefern.

Beim letzten Concert im Thüringer Hofe ist eine Mantille liegen geblieben.

Ein Mädchen, das in der Hausarbeit geübt ist und Lust hat, das Kochen zu erlernen, findet zum ersten Februar d. J. einen Dienst bei

Frau Regierungsrath **Jordan** im Bürgergarten.

**Der Bazar**

beim Beginn seines **IX.**, in 100,000 Exemplaren erscheinenden Jahrganges.

Es ist noch nicht lange her, daß es für unmöglich gehalten wurde, in Deutschland jene großartigen Erfolge zu erzielen, deren sich die Presse Englands und Frankreichs rühmen kann. Die mitunter ungeheure Verbreitung englischer und französischer Zeitschriften wurde in Deutschland bewundert und hier — für unerreichbar gehalten. Daß dies ein Irrthum war, dafür liegen in mehreren deutschen Unternehmungen die glänzendsten Beweise vor. Auch wir sind in dem Falle, heute über ein periodisches Unternehmen zu berichten, welches nach achtjährigen Bestehen jetzt in der enormen Anzahl von 100,000 Exemplaren verbreitet wird. Mit dieser Auflage nämlich hat soeben „**Der Bazar. Illustrierte Damen-Zeitung**“ seinen **IX.** Jahrgang begonnen.

Plan und Tendenz des „Bazar“ sind bekannt. Neben einer unterhaltenden und bildenden Lectüre giebt er unsern Frauen und Töchtern Anleitung zur Selbstanfertigung aller Gegenstände, welche in das Bereich weiblicher Handarbeiten gehören, also der gesammten Damen-Garderobe, Leibwäsche und Kinder-Garderobe, und verbindet damit eine Fülle erprobter Hülfsmittel und Recepte für das ganze Gebiet der Hauswirthschaft, zu deren vortheilhafter Anwendung jede Hausfrau mehr oder weniger Gelegenheit hat.

Zieht man zugleich in Betracht, welchen Nutzen die Zeitung ihnen zahlreichen, durch die ganze civilisirte Welt verbreiteten Leserinnen dadurch gewährt, daß sie ihnen die Selbstanfertigung einer Masse von Gegenständen erleichtert, die sonst zu theuren Preisen gekauft werden müßten, und daß in dieser Weise erhebliche Ersparnisse möglich gemacht werden, gegen welche der geringe Abonnementspreis des Blattes gar nicht in Betracht kommt; erwägt man ferner, welchen Vortheil die zahlreiche weibliche Bevölkerung unserer Städte, die von ihrer

Die laut §. 15 der Statuten der **Fabrikarbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Kasse**

alljährlich im Januar zu berufende **General-Versammlung** wird im hiesigen Rathhaus-Saale am

**Montag den 12. Januar c.,**

stattfinden. Die theilhaftigen Fabrikherrn werden zum Behufe der Neuwahl eines Vorstehenden auf

**Abends 6 Uhr**

eingeladen. Die allgemeine **General-Versammlung**, zu welcher auch sämmtliche der Kasse angehörige Fabrikarbeiter

1) zur Neuwahl zweier Vorstands-Mitglieder,  
2) zur Entgegennahme des Rechenschafts-Berichts berufen werden, findet

**Abends 7 Uhr**

statt.

Merseburg, den 8. Januar 1863.

Der Vorstand.

G. Dietrich u. Co.

Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen wird zu Ostern für ein **Material- und Destillations-Geschäft** unter günstigen Bedingungen als Lehrling gesucht. Derselbe steht unter einzig und alleiniger Aufsicht und Leitung des Prinzipals und ist das Nähere in dem Galanterie-Geschäft des Hrn. **G. Lott** hier zu erfragen.

Am 1. Sonntage nach Epiphania (11. Januar) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
<b>Domkirche</b>	Herr Diac. Dwig.	Herr Abj. Frobenius.
<b>Stadtkirche</b>	Herr Pastor Heimelen.	Herr Diac. Bujsh.
<b>Neumarktkirche</b>	Herr Pastor Dreiflug.	
<b>Altenburger-Kirche</b>	Herr Pastor Gruner.	

Früh 8 Uhr Communion, Herr Pastor Heimelen. **Anmeldung.**  
Neumarktkirche: Nach dem Gottesdienste allgemeine Beichte und Abendmahl. **Anmeldung.**

**Kirchennachrichten von Lauchstädt: December.**

Gebo ren: dem Bürger und Buchbindermeist. Schick ein Sohn; dem Maurer Kamm ein Sohn; dem Schäfer Voigt ein Sohn; dem Glasermeister Schimpf eine Tochter; dem Bürger und Korbmachermeister Raumborf eine Tochter. — **Getrauet:** der Müllerergelle Taubert in Thalshütz mit A. Wäcker von hier; der Maurergeselle A. Stein hier mit Th. Linke aus Spergau. — **Getorben:** des Schäfers Voigt Söhnchen, W. F., in der 1. W., an Krämpfen; des Bürgers und Kaufmanns Kummel Ehefrau, L., im 66. Jahre, an Lungenlähmung.

Hände Arbeit lebt, aus den Mustern und Vorlagen, Kleiderschnitten u. s. w. des „Bazar“ ziehen kann und zieht, so wird man unsere Behauptung vollständig gerechtfertigt finden, daß kein anderes literarisches Unternehmen existirt, welches sich in gewerblicher, industrieller und volkswirtschaftlicher Beziehung eine gleich hohe Bedeutung erweisen könnte.

Wir erlauben uns deshalb den Bazar unsern Lesern gelegentlichst zu empfehlen.

**Schwurgericht zu Raumburg.**

(Fortsetzung.)

Das Verdict der Geschworenen lautete dahin, daß Presler des schweren Diebstahls und Rathes der wesentlichen Theilnahme daran schuldig, und daß bei Letzterem mildernde Umstände vorliegen.

Das Urtel lautete nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft gegen Presler auf 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf eben so lange und gegen Rathe auf 6 Monate Gefängniß und beide Zusatzstrafen auf 1 Jahr.

Zweiter Fall.

Der Kolporteur Julius Panse von Raumburg — 32 Jahr alt, bereits 11 mal wegen Betrugs bestraft — stand wegen Urkundenfälschung unter Anklage.

Die Anklage lautete dahin:

Im Monat Juni d. J. kam der Kolporteur Panse nach Golsen zu dem Deconom Rathert und forderte denselben zum Abonnement auf eine landwirthschaftliche Zeitung auf. Bei dieser Gelegenheit brachte er das Gespräch auf eine etwaige Wiederverheirathung des Rathert, der seit einigen Jahren Wittwer war, und erklärte, als dieser sich hierzu geneigt zeigte, daß er eine passende Frau für ihn in der Nähe von Dresden wisse und sie ihm verschaffen könne. Er verlangte jedoch im Voraus eine Gratification von 60 Thlr. und 3 Thlr. Reiseentschädigung, wenn er die Heirath vermitteln solle. Rathert

ging darauf ein und gab dem Panse die verlangte Reiseschädigung und die Gratification in Raten von 25 Thlr. und 30 Thlr. und auch einen Sack Weizen. Hiermit war Panse aber noch nicht zufrieden. Er conceptirte mehrere Briefe, die angeblich von einer Wittwe Reichol in Iharand ausgingen und an Rathert gerichtet waren, ließ sie von seiner Frau abschreiben und sandte sie an Rathert ab. In diesen Briefen beschreibt die angebliche Reichol ihren Character, ihre Vermögensverhältnisse, schätzt ihr Vermögen auf 7500 Thlr. und verspricht so bald als möglich von Iharand nach Solzen zu kommen. In dem ersten Briefe, datirt Iharand den 22. Juli 1862, bittet sie insbesondere noch den Rathert, das von ihm dem Panse versprochene Honorar demselben so schnell als möglich auszuzahlen; in dem zweiten verlangt sie, er solle an Panse noch weitere 30 Thlr., die sie ihm als eine besondere Belohnung versprochen, geben.

Panse war im Allgemeinen gefändig von den fälschlich angefertigten Briefen Gebrauch gemacht, auch nie daran gedacht zu haben, dem Rathert eine Frau zu verschaffen; er behauptete aber, daß Rathert ihm die Gelder lediglich als Darlehne gegeben. Sein Verteidiger suchte auszuführen, daß Urkundenfälschung gar nicht vorliege, sondern höchstens einfacher Betrug. Dem widersprach der Staatsanwalt, der die Anklage aufrecht erhielt und namentlich auszuführen suchte, daß die Briefe sehr wohl geeignet seien, zum Beweise von Rechtsverhältnissen zu dienen und daher als Urkunden zu erachten seien. — Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Schuldig wegen Urkundenfälschung ohne Annahme mildernden Umstände. Der Staatsanwalt beantragte 2 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße, event. noch 1 Monat Zuchthaus. Der Gerichtshof erkannte auf 3 Jahre Zuchthaus und sonst nach dem Antrage des Staatsanwalts.

**Wittwoch** den 26. November 1862.

Vorsitzender: RG Rath v. Krämel; Beisizer: die RG Räte Neubaur und Rudloff, die GAss. Meißner und v. Wulffen. — Staatsanwaltschaft: GAss. Mertens. — Gerichtsschreiber: RG Secr. Engelberg.

Geschworene: Rittergutsbes. von Merkel, Kürschner Löbnitz, Oberlehrer Kern, Mühlenbes. Kämmerer, Gutsbesitzer Hoffmann, Postdir. Grünwald, Deconom Rennemwig, Mühlenbes. Nolke, Rittergutsbes. Nügler, Kaufmann Jähner, Mag. Ass. Schier, Kaufmann Schulz.

**Erster Fall.**

Der Einwohner Johann Christian Hornbogen von Walgstedt — 52 Jahr alt, bereits oft wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs bestraft, zuletzt durch Erkenntniß vom Schwurgericht hier vom 30. Juni 1852 mit 6 Jahren Zuchthaus u. — war heute wegen Urkundenfälschung angeklagt.

In einem Wechselproceß des Bürstenmachers Leine hier gegen den Einwohner Hornbogen wegen 16 Thlr. war auf Antrag des Klägers der Personalarrest gegen Beklagten verfügt worden. Am 9. Juli d. J. überreichte Hornbogen dem Executor, der ihn zum Arrest bringen wollte, einen Fristschein folgenden Inhalts:

Der Vollstreckung der von mir in Antrag gebrachten Personal-Execution will ich hiermit auf ausdrückliches Verlangen des Hornbogen noch auf 18 Tage Anstand geben. Naumburg, den 7. Juli 1862.

Franz Leine, Bürstenmachermstr.

Es stellte sich jedoch bald heraus, daß dieser Fristschein in der Zahl 18 gefälscht war, und ursprünglich nur auf 8 Tage gelautet hatte, dies ergab namentlich auch der Augenschein, da die Zahl 18 mit ganz anderer Tinte geschrieben war, als das Uebrige.

Der Angeklagte leugnete heute ebenso wie während der Voruntersuchung, den fraglichen Fristschein gefälscht zu haben oder von demselben wissend, daß er gefälscht war, Gebrauch gemacht zu haben; seiner Behauptung nach war der Schein von ihm dem Executor gar nicht gegeben worden, vielmehr von seiner Ehefrau. Als Entlastungszeugen waren die Ehefrau des Angeklagten und zwei seiner Kinder, ein Junge und ein Mädchen, erschienen. Das Mädchen erklärte, daß sie allerdings ohne sich dabei etwas zu denken und ohne hierzu von ihrem Vater beauftragt zu sein, auf dem Scheine aus der 8 eine 18 gemacht zu haben. Die Ehefrau des Angeklagten wollte nicht genau wissen, ob sie den Fristschein dem Executor überreicht hätte.

Es wurden den Geschworenen 2 Fragen gestellt auf Grund des §. 247 und resp. 249 des Strafrechts. Die erste

Frage wurde verneint, die zweite aber, dahin gehend, „ob der Angeklagte schuldig, von dem fraglichen Fristscheine wissend, daß er verfälscht war, in der Absicht Gebrauch gemacht zu haben, sich Gewinn zu verschaffen oder dem Bürstenmacher Leine Schaden zuzufügen.“ mit der Maßgabe, daß eine Schadenzufügung nicht erwiesen sei, bejaht. — Mildernde Umstände nahmen die Geschworenen nicht an.

Der Angeklagte wurde nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft mit 2 Jahren Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße event. noch 1 Monat Zuchthaus bestraft.

**Zweiter Fall.**

Der Dienstknecht Karl Eduard Römer aus Zeugfeld — 20 Jahr alt, bereits wegen zweier Diebstähle und wegen Fälschung eines Dienstatteßes bestraft — war wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeklagt. — Der Angeklagte war geständig und deshalb die Zuschreibung der Geschworenen bei der Verhandlung der Sache nicht nöthig. — Der Angeklagte ist nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft mit 2 Jahren Zuchthaus belegt worden.

Von besonderem allgemeinen Interesse war die Verhandlung vom 27. November, da sie den Beweis liefert, welcher Mißbrauch von der allgemeinen Wechselfähigkeit gemacht wird. Zugleich ergibt sie, welche Betrügereien gegenwärtig bei Gutskäufen vorkommen, indem Leute, welche ganz ohne Vermögen sind, als Käufer von Gütern auftreten. Dergleichen Fälle sind in neuerer Zeit in unserer Gegend öfter vorgekommen und Landleute bei solchen Gelegenheiten um ihr Vermögen gebracht worden; denn, wenn sie auch ihr Besitzthum selbst noch behalten haben, so sind ihnen doch häufig dadurch Verluste entfallen, daß sie dem mit dem angebotlichen Käufer erscheinenden Commissionair eine Vergütung versprochen und dem Käufer gegenüber zu einer Entschädigung für den Fall, daß aus dem Kaufe nichts werden sollte, bereit erklärt und in Höhe dieser Summen Beiden, dem Commissionair u. Käufer, Wechsel ausgestellt, auf deren Zahlung später gegen sie Klage erhoben ist.

**Donnerstag** den 27. November.

Vorsitzender, RG Director Horn; Beisizer: RG Räte Neubaur und Rudloff, die Ger. Ass. Meißner und v. Wulffen. — Staatsanwalt v. Rauh. — Gerichtsschreiber: RG Secr. Engelberg.

Geschworene: Fabrikant Heun, Rechtsanwalt Lorenz, Mühlenbes. Rosner aus Zeitz, Rittergutsbes. v. Merkel, Kaufm. Jähner, Mühlenbes. Rosner aus Kösen, Oberlehrer Kern, Rittergutsbes. Weber, Rittergutsbes. Nügler, Gutsbesitzer Hoffmann, Ortsrichter Döbold, Rittergutsbesitzer v. Streit.

**Erster Fall.**

Der Tischlermeister Johann Friedrich August Haubener aus Stößen, 47 Jahr alt, war wegen Wechselfälschung und sein Sohn, der Tischlerlehrling Carl Heinrich Ludwig Haubener — 18 Jahr alt — wegen Theilnahme an der Wechselfälschung angeklagt.

Die Anklage lautete dahin:

Am 21. Mai d. J. kam zu dem Gastwirth Groppe in Budau der Tischlermstr. Haubener aus Stößen in Begleitung des Commissionairs Cuyep aus Magdeburg und erklärte seinen Gasthof kaufen zu wollen. Man einigte sich über den Kaufpreis von 18000 Thlr. und es wurde eine Punctation aufgesetzt, worin bestimmt war, daß Haubener nach 14 Tagen 1000 Thlr. anzahlen, daß dann der Kaufcontract förmlich abgeschlossen und daß am 1. Juli d. J. anderweit 4000 Thlr. von Haubener gezahlt werden sollten. Haubener gab sich dem Groppe gegenüber für einen wohlhabenden Mann aus und wurde auch als ein solcher von dem Cuyep empfohlen. Nach Verlauf der 14 Tage wurden aber die 1000 Thlr. nicht gezahlt und Haubener erschien erst Ende Juni wieder bei Groppe, bemerkte, daß der Agent Kother in Magdeburg ihm auf gute Wechsel 5000 Thlr. geben, daß er diese Summe auf das Kaufgeld anzahlen werde und forderte die Groppe'schen Geheute auf, nun mit ihm den Contract abzuschließen. Letztere begaben sich auch wirklich nach Magdeburg um den Contract abzuschließen, es wurde aber Nichts aus dem Geschäft, weil der Handelsmann Kother sich geweigert hatte, auf die ihm von Haubener offerirten Wechsel 5000 Thlr. herzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.